

Leistungsvereinbarung

zwischen

Einwohnergemeinde Zollikofen

(Leistungsbestellerin, nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Zollikofen

(Leistungserbringer, nachfolgend „Trägerverein“ genannt)

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Grundlagen

- 1.1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung
- 1.2 Grundlagen (Kanton, Gemeinde)
- 1.3 Grundlagen Trägerverein
- 1.4 Rahmenbedingungen

2. Ziel und Zweck der offenen Kinder- und Jugendarbeit

3. Vereinbarte Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und deren Qualitätssicherung

- 3.1 Leistungsbereiche
- 3.2 Leistungen
- 3.3 Qualitätskontrolle
- 3.4 NutzerInnenbefragung

4. Leistungen der Gemeinde

- 4.1 Gemeindebeitrag
- 4.2 Liegenschaften

5. Finanzen

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Rechnungsführung
- 5.3 Zahlungsmodalitäten
- 5.4 Versicherungen

6. Personelles (inklusive Pensionskasse)

7. Berichterstattung und Controlling

- 7.1 Berichterstattung
- 7.2 Finanzen
- 7.3 Controlling

8. Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- 8.1 Sozialdienste
- 8.2 Finanzverwaltung und Personaldienst
- 8.3 Terminraster

9. Schiedsgericht

10. Geltungsdauer

11. Schlussbestimmungen

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Zollikofen, die der Trägerverein im Auftrag der Gemeinde erbringt. Im Weiteren wird die Form der Zusammenarbeit geregelt.

1.2 Grundlagen (Kanton, Gemeinde)

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) Art. 15, Art. 58-65, Art. 71a, Art. 80
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111), Art. 41 Abs. 1
- Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)
- Gemeindeverfassung Zollikofen vom 30. November 2003 (GV; SSGZ 101.01)
- Ermächtigung des Kantons vom 11. November 2016

1.3 Grundlagen (Trägerverein)

- ZGB, Art 60 ff
- Statuten des Trägervereins 28. November 2012
- Leitbild des Trägervereins vom März 2016

1.4 Rahmenbedingungen

Die Gemeinde verzichtet auf eine über diesen Vertrag hinausgehende Steuerung im operativen Bereich, namentlich durch Begründung einer Mitgliedschaft oder durch Einsitznahme in den Organen des Vereins.

Der Leistungserbringer geniesst im Rahmen dieses Vertrages und der Grundlagen gemäss Ziffer 1.2 die unternehmerische Freiheit und trägt die entsprechende Verantwortung.

2. Ziel und Zweck der offenen Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an Kinder und Jugendliche in Zollikofen im Alter von sechs bis zwanzig Jahren und bietet ihnen insbesondere

- a. Begleitung, Beratung und Unterstützung in ihren Lebensfragen und bei der Bewältigung von Problemen (Integration, Gesundheitsförderung und Prävention);
- b. Gelegenheit, sich ohne Konsumationszwang zu treffen, zu verweilen und aktiv zu betätigen;
- c. Möglichkeit zur Aneignung von Schlüsselkompetenzen für den weiteren Lebensweg (Sozialisation);
- d. Animation zu sinnvoller Freizeitgestaltung (Mitwirkung, Integration, Stärkung der Jugendkultur).

2.2 Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet zudem fachliche Unterstützung an für Eltern und weitere Bezugspersonen der jungen Generation sowie für interessierte Institutionen und Behörden (kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen). Sie pflegt die Zusammenarbeit mit ihnen und leistet einen Beitrag, damit die Gemeinde lokal und regional als attraktiv und lebenswert wahrgenommen wird.

3. Vereinbarte Leistungen des Trägervereins und deren Qualitätssicherung

- 3.1 Die Leistungen des Trägervereins werden nach den Vorgaben des Kantons in folgenden Bereichen erbracht:
- Animation und Begleitung
 - Information und Beratung
 - Entwicklung und Fachberatung
- 3.2 Die detaillierten Leistungen sind als Einzelaufträge mit entsprechenden Indikatoren im Anhang definiert und sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Sie können im gegenseitigen Einverständnis verändert werden.
- 3.3 Jährlich werden zwischen dem Trägerverein und der Kommission Soziales und Gesundheit der Gemeinde die Kennzahlen zu den Indikatoren vereinbart. Dieses Instrument dient der Gemeinde zur Überprüfung der Zielerreichung sowie der Qualitätskontrolle und bildet eine Grundlage zur Festlegung des jährlichen Gemeindebeitrages.
- 3.4 Der Trägerverein und die Fachstelle führen mindestens einmal während der geltenden Leistungsvereinbarung in geeigneter Form eine NutzerInnenbefragung durch. Die Ergebnisse werden der Gemeinde kommuniziert.

4. Leistungen der Gemeinde

4.1 Gemeindebeitrag

4.1.1 Höhe des Beitrags

Der Gemeindebeitrag wird in Anlehnung an das jährlich einzureichende Budget festgelegt und entspricht maximal dem Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge gemäss ASIV Art. 57 - 60.

4.1.2 Ergänzender Beitrag für "be@midnight"

Für den Betrieb von "be@midnight" wird, sofern die Betriebskosten nicht innerhalb des Höchstbetrags nach ASIV abgerechnet werden können, ein jährlicher zusätzlicher Beitrag zu Lasten der Gemeinde von maximal Fr. 8'000.00 gewährt.

4.1.3 Budget

Für jedes Geschäftsjahr ist der Gemeinde bis Ende Mai des Vorjahres ein Budget mit den relevanten Unterlagen vorzulegen.

4.1.4 Rückgriff auf das Vereinsvermögen

Reichen die Gemeindebeiträge zum Ausgleich der Betriebsausgaben nicht aus, wird der Fehlbetrag aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

4.2 Liegenschaften

4.2.1 Fachstelle

Für die Fachstelle stellt die Gemeinde dem Trägerverein Räumlichkeiten in der Liegenschaft Wahlackerstrasse 58, Zollikofen, (Altes Lehrerhaus) im Mietverhältnis zur Verfügung.

4.2.2 Jugendcafé / Treffbetrieb

Für den Betrieb des Jugendcafés und des Treffbetriebs stellt die Gemeinde dem Trägerverein Räumlichkeiten in der Liegenschaft Schulhausstrasse 73, Untergeschoss Turnhalle, Zollikofen, im Mietverhältnis zur Verfügung.

4.2.3 Mietvertrag

Für die gemäss Ziffer 4.2 hiavor genannten Räumlichkeiten sind die Details im Mietvertrag vom 23. November 1993 für die Fachstelle und vom 20. November 2001 für das Jugendcafé geregelt.

4.2.4 "be@midnight"

Für die Durchführung von "be@midnight" stellt die Gemeinde dem Verein eine lokale Doppel-Turnhalle kostenlos zur Verfügung. Die Abendtermine müssen im Vorfeld mit der entsprechenden Verwaltungsstelle abgesprochen werden.

5. Finanzen

5.1 Allgemeines

Der Leistungserbringer ist sich der Finanzierung durch die öffentliche Hand bewusst und erbringt die Leistungen wirtschaftlich. Der Leistungserbringer strebt eine möglichst hohe Selbstfinanzierung an.

5.2 Rechnungsführung

Für die Jahresrechnung führt der Trägerverein eine doppelte Buchhaltung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Allfällige Vorgaben der kantonalen Stellen zur Rechnungsführung werden berücksichtigt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung (vorbehältlich der späteren Genehmigung durch die Hauptversammlung) wird der Gemeinde bis Mitte Februar des Folgejahres unterbreitet.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Der Gemeindebeitrag wird geleistet indem

- a. die durch die Gemeinde ausgerichteten Gehaltskosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge für Sozial- und Personalversicherungen) direkt verrechnet werden;
- b. die Vergütung nach Massgabe des Finanzbedarfs auf das vom Leistungserbringer bezeichneten Bank-/Postkonto, unter Beachtung einer Abruffrist von 10 Tagen, des Vereins erfolgt.

5.4 Versicherungen

Der Trägerverein schliesst alle erforderlichen Versicherungen ab.

Er spricht sich vor Abschluss der Versicherungen mit der Gemeinde ab, damit keine Versicherungslücken entstehen oder keine Doppelversicherungen begründet werden.

6. Personelles (inklusive Pensionskasse)

Die Mitarbeitenden werden vom Trägerverein durch Abschluss eines schriftlichen, privatrechtlichen Vertrags angestellt.

Die personalrechtlichen Anstellungsbedingungen lehnen sich an das Personalreglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Einwohnergemeinde Zollikofen an.

Die Gehaltsklasseneinreihung hat nach der „Stellenzuordnung in die Gehaltsklassen“ des Gemeinderates Zollikofen zu erfolgen.

Die Gehaltsauszahlungen und Abrechnung mit den Sozial- und Personalvorsorgeversicherungen erfolgt durch die Gemeinde.

Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Gemeinde sind in einem speziellen Reglement durch den Vorstand, nach vorgängiger Absprache mit dem Personaldienst der Gemeinde, festzulegen.

Die Mitarbeitenden der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert.

7. Berichterstattung und Controlling

7.1 Berichterstattung

- Jahresberichte von Präsidium und Jugendarbeitenden
- Die Auswertung der Indikatoren erfolgt bis Ende Mai an die Kommission Soziales und Gesundheit mittels beiliegendem Raster gemäss Ziffer 3.3

7.2 Finanzen

- Erfolgsrechnung und Bilanz
- Bestätigungsbericht der Kontrollstelle

7.3 Controlling

- jährliches Controllinggespräch (Rückblick – Ausblick) anfangs Mai
- Aufsichtsbesuch gemäss ASIV mindestens einmal jährlich durch Aufsichtsausschuss Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Zollikofen (VOKJA) der Kommission Soziales und Gesundheit

8. Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zollikofen

8.1 Sozialdienste

Die fachliche Beratung der Sozialdienste steht dem Trägerverein und den Jugendarbeitenden zur Verfügung.

8.2 Finanzverwaltung und Personaldienst

Die fachliche Beratung der Finanzverwaltung und des Personaldienstes steht dem Trägerverein zur Verfügung.

Dem Personaldienst sind für die Ausrichtung der Gehälter sowie für die Abrechnung mit den Sozialversicherungen alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Personaldienst meldet dem Rechnungsführer des Trägervereins im Januar des Folgejahres die durch die Gemeinde ausgerichteten Personalaufwendungen zu Handen der Jahresrechnung des Vereins.

8.3 Terminraster

- | | |
|----------------|--|
| Januar: | Personaldienst meldet Rechnungsführer Personalaufwendungen (s. Ziffer 8.2) |
| Mitte Februar: | - Rechnung Vorjahr (vorbehältlich der Genehmigung durch Hauptversammlung Trägerverein, s. Ziffer 5.2) |
| | - Reporting GEF |
| Ende April: | Unterlagen für Controlling |
| Anfangs Mai: | Controllinggespräch (s. Ziffer 7.3) |
| Ende Mai: | definitiv durch Hauptversammlung Trägerverein genehmigte Unterlagen zu Budget / Auswertung Indikatoren (s. Ziffer 4.1/7.1) |
| Bis September: | Aufsichtsbesuch (s. Ziffer 7.3) |

Anfangs Juli: Berichterstattung vergangenes Jahr/Festlegen Indikatoren Folgejahr anlässlich Sitzung Kommission Soziales und Gesundheit (s. Ziffer 7.1/3.3)

9. Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden schiedsgerichtlich beigelegt. Beide Vertragspartner bestimmen gemeinsam einen Schiedsrichter, der auch die anzuwendenden Verfahrensregeln bestimmt. Können sich die Partner nicht auf eine Person einigen, wird der Schiedsrichter durch das zuständige Regionalgericht Bern-Mittelland ernannt.

10. Geltungsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2017 und dauert bis zum 31. Dezember 2020, unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung (Budgetkredit oder Verpflichtungskredit) durch das zuständige Organ.

Die Parteien beabsichtigen, im Jahr 2020 eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen für weitere vier Jahre. Spätestens anlässlich des Controllinggesprächs anfangs Mai 2019 wird das dazu nötige Vorgehen abgesprochen.

11. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung wird die bisherige Leistungsvereinbarung vom 3. Dezember 2012 mit dem Verein Offene Jugendarbeit Zollikofen aufgehoben. Auch alle übrigen mit diesem Vertrag in Widerspruch stehenden Vereinbarungen gelten als aufgehoben.

Zollikofen, 23. Dezember 2016

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

 

VEREIN OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:



